

1995/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1979/J-NR/97 betreffend Vertretungsmöglichkeiten für Eltern in Schulangelegenheiten, die die Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen am 18. Februar 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Können sich Eltern im Schulbereich durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl vertreten lassen?
2. Können Eltern bei Beratungsgesprächen in der Schule eine Vertrauensperson bzw. Vermittlungsperson ihrer Wahl beiziehen?
3. Durch welche Gesetze oder Verordnungen sind die oben angesprochenen Fragen normiert?

Antwort :

Sofern im Schulbereich Vervaltungsverfahren (z.B. nach dem Schulunterrichtsgesetz oder dem Schulpflichtgesetz) durchzuführen sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) hinsichtlich der Vertretung von Parteien anzuwenden (vgl. § 10 AVG). Demnach können sich die Erziehungsberechtigten durch eigenberechtigte Personen ihrer Wahl vertreten lassen bzw. einen Rechtsbeistand beiziehen. Lediglich bei Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts besteht Anwaltszwang.

Die Schulgesetze sehen jedoch auch - unabhängig von förmlichen Verwaltungsverfahren - Beratungsgespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern vor, welche erzieherischen und pädagogischen Zwecken dienen sollen (z.B. § 19 Abs. 4 SchUG). In diesem Bereich ist eine Vertretung im Sinne des AVG nicht denkbar, da es sich hierbei nicht um das Wahrnehmen von Parteienrechten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens handelt, sondern vielmehr um Maßnahmen der Erziehung durch die Erziehungsberechtigten persönlich. Das Beiziehen von Vertrauenspersonen zu solchen Gesprächen (etwa bei Sprechstunden oder Elternsprechtagen) ist durchaus denkbar, wenn die Gesprächspartner darüber das Einvernehmen herstellen können; hierbei ist allerdings zu bemerken, daß das Schulunterrichtsgesetz den Begriff der Vertrauensperson nicht kennt.